

## **Abschlussbericht zum Forschungsprojekt 4.3.003**

### **Analyse der Prüfungsmodalitäten für Menschen mit Behinderungen**

#### **Abstract**

Menschen mit Behinderungen sind in besonderem Maße auf Unterstützung zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in die Arbeitswelt ist hierfür eine wesentliche Voraussetzung. Die Kammern und Prüfungsausschüsse übernehmen dabei an der Nahtstelle zwischen Ausbildung und Beruf für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer eine hohe Verantwortung. Zur Unterstützung der Prüferinnen und Prüfer, die in vielen Fällen keine Erfahrung mit behinderten Auszubildenden und den entsprechenden Behinderungsauswirkungen auf das Prüfungsgeschehen haben, wurde vom Bundesinstitut für Berufsbildung ein Handbuch erstellt, das für die Prüfungspraxis Hinweise, Erläuterungen und Fallbeispiele enthält.

Eine im Jahr 2001 durchgeführte schriftliche Befragung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und bei Kammern lieferte Aussagen, welche Prüfungsmodifikationen für ihre behinderten Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer als Nachteilsausgleich der jeweiligen Behinderung zur Anwendung kommen. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde auch festgestellt, dass die in einer früheren Veröffentlichung des Bundesinstituts für Berufsbildung (*„Orientierungshilfe“ für Prüfungsmodifikationen von 1990*) angegebenen Fallbeispiele unter den gegebenen Veränderungsaspekten immer noch weitgehend gültig, jedoch nicht vollständig sind. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse wurden für das Handbuch zahlreiche weitere Fallbeispiele und praktische Hinweise erarbeitet. Ziel der Arbeit war es, auf Basis heutiger Gegebenheiten zu verdeutlichen, wie behinderungsbedingte Benachteiligungen im Prüfungsgeschehen auf geeignete Weise kompensiert werden können.

Das Handbuch liegt in Kürze nach zweijähriger Bearbeitungszeit vor. Viele Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation haben nicht nur Informationen, sondern auch die aktuellen Fallbeispiele geliefert, so dass ein umfangreicher Praxisband entstanden ist, der den Prüferinnen und Prüfern die Arbeit erleichtern soll. Damit sind wichtige Voraussetzungen geschaffen worden, um den neuen gesetzlichen Gegebenheiten des SGB IX nach gleichberechtigter Teilhabe behinderter Menschen auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens - auch auf dem Gebiet der beruflichen Integration - Rechnung tragen zu können.

- **Bearbeiterinnen**

Keune, Saskia; Frohnenberg, Claudia

- **Laufzeit**

II/2001 bis IV/2003

## • Ausgangslage

Nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ soll die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gefördert und sollen Benachteiligungen vermieden werden (§ 1). Dies trifft selbstverständlich auch auf Ausbildung und Prüfung zu.

Zum Thema „Prüfungen“ ist im SGB IX Artikel 41 „Änderung des Berufsbildungsgesetzes“ eine wichtige Präzisierung erfolgt. In § 48a BBiG und § 42c HwO wird explizit auf Prüfungsmodifikationen für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Bezug genommen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher für hörbehinderte Menschen.

Der Begriff der Behinderung ist mit § 2 SGB IX einheitlich definiert. Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher

Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Schon lange vor dem SGB IX wurden in einer Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (1985) zur „*Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfung*“ bereits wichtige Hinweise auf Prüfungsmodifikationen für die unterschiedlichen Behinderungsarten formuliert.

Beispielsweise:

- Organisation (Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz),
- Gestaltung (Zeitverlängerung, Abwandlung der Prüfungsaufgaben),
- Spezielle Hilfen (größere Schriftbilder bei sehbehinderten Menschen).

Mittlerweile haben sich Prüfungsmethoden und -verfahren jedoch teilweise verändert. Die in den letzten Jahren durchgeführten Neuordnungen weisen in verschiedenen Berufsbereichen eine größere Flexibilität in der Prüfung auf (Stichworte: Handlungsorientierung, integrierte Prüfungen, Wahl-/Pflichtbausteine). Im Bereich der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen sind neue Ausbildungsstrukturen in Form von Bausteinkonzepten entwickelt worden.

Im Jahre 1990 wurden dann Erläuterungen, praktische Hinweise und Fallbeispiele zu der Hauptausschussempfehlung als „Orientierungshilfe“<sup>1</sup> veröffentlicht. Die dargestellten Maßnahmen und Fallbeispiele verdeutlichen, wie behinderungsbedingte Benachteiligungen in der Prüfung kompensiert werden können. Die in den letzten Jahren erfolgten Veränderungen der Ausbildungs- und Prüfungslandschaft sollten bei einer Neugestaltung der Orientierungshilfe aufgegriffen und berücksichtigt werden.

Die zentrale Forderung für neue Prüfungskonzepte war die nach einer größeren betrieblichen Praxisnähe und Handlungsorientierung. Für junge Menschen mit Behinderungen, ihre Eltern, Ausbilder und Lehrer stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die derzeitige Entwicklung für sie in der Prüfung eher Vorteile oder Nachteile hat. Die neuen Prüfungsanforderungen wie z.B. das Dokumentieren von ganzheitlichen Abläufen im betrieblichen Projektzusammenhang stellen für die Gruppe lernbehinderter junger Menschen mit Sicherheit eine hohe Hürde dar. In Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation wurden daher neue Konzepte er-

<sup>1</sup> Orientierungshilfe zur Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung: „Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfung“.

probt, die bei den zunehmend steigenden Anforderungen in der Ausbildung eine höhere Effizienz erreichen können und damit zu besseren Abschlüssen der behinderten Auszubildenden führen sollten. Die vielleicht wichtigste Innovation der letzten Jahre ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung und erfolgreiche Umsetzung von Bausteinkonzepten in der Ausbildung behinderter Jugendlicher.

- **Ziele**

***Analyse des Ist-Standes von Prüfungsmodifikationen bei Kammerprüfungen***

Eine schriftliche Befragung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sollte Aussagen liefern, welche Prüfungsmodifikationen für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zur Anwendung kommen. Der Schwerpunkt der Befragung sollte auf die Berufszweige gelegt werden, in denen sich die Ausbildungsinhalte und die Anforderungen besonders stark verändert haben bzw. die neu hinzu gekommen sind, wie IT-Berufe, Berufe der Datenverarbeitung, Wirtschaft und Verwaltung, Elektrotechnik und Metalltechnik.

***Analyse zur Eignung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen für behinderte Menschen***

Außerdem sollte analysiert werden, inwieweit die neuen Prüfungsformen für verschiedene Behindertengruppen besonders geeignet sind und insoweit nicht, welche Alternativen in der Prüfung zur Anwendung kommen können. Einbezogen werden sollten neben Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation auch Kammern und Prüfungsausschüsse. Schwerpunkt des Informationsaustausches sollten die konkreten Praxiserfahrungen der Prüfer sein.

***Erstellen eines Handbuchs***

Schließlich sollte es um die Erweiterung, Umgestaltung und Neuformulierung der veralteten „Orientierungshilfe“ gehen.

- **Methodische Hinweise**

Das Projekt wurde methodisch als Forschungs- und Entwicklungsprojekt angelegt. Es war im ersten Schritt notwendig, Daten darüber zu bekommen, wie der Nachteilsausgleich für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in Kammerprüfungen erfolgt. Außerdem war es erforderlich zu untersuchen, wie sich die Ausbildungs- und Prüfungsstrukturen verändert haben und schließlich, ob es auch Veränderungen bei den Personengruppen selbst geben hat, wie z.B. bei den schulischen Voraussetzungen, bei Art und Schwere der Behinderungen, den sozialen Gegebenheiten etc.. Erst aufgrund dieser Datenlage und typischer Fallbeispiele konnte der Entwicklungsteil, nämlich die Erstellung des Handbuchs, in Angriff genommen werden.

Die Untersuchung wurde im Rahmen einer schriftlichen Befragung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation durchgeführt, um den Ist-Stand zum Nachteilsausgleich behinderter Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer feststellen zu können. Einbezogen waren Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Körper-, Sinnes-, Lernbehinderungen und mit psychischen Behinderungen.

Bei den ausgewählten Einrichtungen handelte es sich um 65 Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, die Ausbildung und Umschulung für behinderte Menschen durchführen. Die Einrichtungen sind auf alle Bundesländer flächendeckend verteilt.

Der Fragebogen wurde in 10facher Ausfertigung an die Einrichtungen versandt, da wegen der unterschiedlichen Behinderungsarten und Berufsbereiche pro Einrichtung mindestens 10 Personen (Leiter/in der Einrichtung, Ausbildungsleiter/in, Ausbilder/innen) befragt werden mussten.

Das sind bei 65 Einrichtungen insgesamt rund 650 verschickte Fragebögen. Der Fragebogen enthielt geschlossene und offene Fragen.

Die nachfolgende Zusammenarbeit mit einem Sachverständigenkreis diente u.a. der Evaluierung der Ergebnisse dieser Befragung. Außerdem ist in der Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern aus Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Kammern und Prüfungsausschüssen zusammen setzte, analysiert worden, inwieweit die neuen Prüfungsformen im Rahmen der Neuordnung anerkannter Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderungen besonders geeignet sind.

Die Evaluierung des Projektverlaufs und der Projektergebnisse erfolgte durch

- Expertengespräche (Sachverständigenkreis),
- kontinuierliche Präsentation der Ergebnisse im Ausschuss für Fragen behinderter Menschen (AFbM)<sup>2</sup>.

- **Ergebnisse**

Wie bereits im Zwischenbericht (2001) ausgeführt, haben sich an der Befragung etwa 74% der Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke beteiligt. Eine Befragung der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern ergab einen Rücklauf von knapp 50%.

Die an der Befragung beteiligten Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation decken sowohl hinsichtlich der unterschiedlichen Behinderungsarten ihrer Auszubildenden als auch der jeweiligen Berufszweige ein sehr breites Spektrum ab. Bei den Behinderungsarten, für die bestimmte Prüfungsmodifikationen zur Anwendung kamen, stellten Auszubildende mit psychischen Behinderungen mit 158 Nennungen die größte Gruppe dar, gefolgt von körperlichen Behinderungen mit 150 und Lernbehinderungen mit 121 Nennungen. Rehabilitandinnen und Rehabilitanden mit Sinnesbehinderungen nahmen mit insgesamt 75 Nennungen den vierten Platz ein. Daneben wurden eine Reihe von Behinderungsarten genannt, die von Allergien über Sprachblockaden, Suchterkrankungen, Anfallsleiden bis hin zu Schädelhirntrauma reichen.

Die Ausbildungsberufe haben sich in den letzten zehn Jahren dahingehend verändert, dass neue Ausbildungsberufe hinzugekommen sind und bestehende Ausbildungsberufe neu geordnet wurden. Die wichtigste Ursache hierfür sind technologische Veränderungen vor allem im Bereich der Computertechnologie; so wurde bei der Frage nach der Art der Veränderung die Anpassung an neue Technologien von 73 % der Befragten am häufigsten genannt. Ebenfalls über die Hälfte gab an, dass heute mehr Wert auf den Erwerb von Handlungskompetenzen und Schlüsselqualifikationen gelegt werde.

Die Ausbildungen haben sich zudem in den letzten zehn Jahren nicht nur inhaltlich verändert, sie sind auch komplexer geworden. Hiervon sind nach Meinung der Befragten ebenfalls in erster Linie die EDV- bzw. IT-Berufe betroffen, am wenigsten die Berufe im hauswirtschaftlichen Bereich und im Ernährungsbereich. Im Zuge dieser Entwicklungen sind auch die Anforder-

---

<sup>2</sup> Zusammensetzung des AFbM:

Je ein Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, drei Vertreter der Organisation der Behinderten, ein Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit, der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der freien Wohlfahrtspflege und zwei Vertreter aus Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Außerdem gehören dem Ausschuss sechs weitere für die berufliche Bildung Behinderter sachkundige Personen an, die in Bildungsstätten für Behinderte tätig sind.

rungen an die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden gestiegen. So waren über 80% der Befragten der Meinung, dass die Komplexität der Ausbildungsinhalte heute deutlich höher ist als beispielsweise noch vor zehn Jahren und ebenso viele gaben an, dass dadurch die Anforderungen an die Auszubildenden erheblich gestiegen sind.

Daneben hat sich der Personenkreis der behinderten Auszubildenden in den letzten Jahren wesentlich verändert. Gut drei Viertel der Befragten waren dieser Meinung. Am häufigsten wurde angegeben, dass sich die schulische Vorbildung der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden verschlechtert habe und dass psychische Behinderungen zugenommen hätten.

Zu dem Punkt, dass sich Prüfungsinhalte und -formen in den letzten Jahren verändert haben, sagten die befragten Einrichtungen und Kammern übereinstimmend aus, dass sich heute Teile der Prüfung stärker an den Arbeitsaufträgen und Arbeitsabläufen orientieren und dass verstärkt Handlungskompetenz (selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren) geprüft würde. Zusätzlich zu den Prüfungen werden darüber hinaus in der Mehrheit der Einrichtungen Zusatzqualifikationen testiert, wobei PC-Qualifikationen eine besonders wichtige Rolle spielen. Die Testierungen werden in Form von Teilnahmebestätigungen über Praktika und Lehrgänge oder aufgrund von Prüfungen gegeben, wobei die Zertifizierungen überwiegend vom eigenen Haus ausgestellt werden. Es wurden aber auch zahlreiche andere Institutionen benannt, denen ggf. seitens der späteren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine größere Objektivität beigemessen wird.

Der größte Teil der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke beantragte Prüfungsmodifikationen. Dabei hat es sich gezeigt, dass bestimmte Modifikationen unverändert benötigt werden, während andere neu hinzugekommen sind. Die gesamte Anzahl der beantragten Modifikationen ist jedoch konstant geblieben.

### **Welche Modifikationen kommen hauptsächlich vor?**

Prüfungszeitverlängerung ist die am häufigsten gewählte Modifikation zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Bei der Zeitzugabe können zwei Arten unterschieden werden:

Erstens kann Zeitverlängerung die eigentliche Ausgleichsmaßnahme darstellen. Beispielsweise:

Zeitverlängerung bei einzelnen Prüfungsaufgaben als Ausgleich für ein behinderungsbedingt verlangsamtes Arbeitstempo (bei Bewegungsstörungen, Lähmungen, Schädel-Hirn-Trauma u.ä.). Dabei muss grundsätzlich geprüft werden, ob der Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmer eine einfache Zeitverlängerung tatsächlich hilft. Wenn dies der Fall ist, muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass die Mehrzeit aufgrund der organisatorischen Rahmenbedingungen überhaupt effektiv genutzt werden kann.

Zweitens kann eine Zeitverlängerung aber auch als zwingende Komponente einer anderen Art des Nachteilsausgleichs notwendig sein. Viele der in den Fallbeispielen exemplarisch genannten Modifikationen benötigen nämlich zwingend eine Zeitverlängerung, da sie sonst methodisch gar nicht umsetzbar wären. Beispielsweise: Wegen eines größeren Zeitaufwandes bei der Arbeit mit Punktschrift-Stenomaschine, Braillezeilen an EDV-Geräten, Vergrößerungsgeräten etc., beim Einsatz einer Vorleserin/eines Vorlesers oder Übersetzerin/ Übersetzers u.ä..

Neben der Zeitverlängerung ist als eine weitere wichtige Modifikation die Durchführung der Prüfungen in der jeweils eigenen Ausbildungseinrichtung bzw. dem eigenen Ausbildungsbetrieb unter Aufsicht der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zu nennen. In Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation steht das für behinderte Auszubildende fachkompetente Personal zur Verfügung und der große Organisationsdruck, der an zentralen Prü-

fungsorten aus zeitlichen und räumlichen Gründen immer vorhanden ist, fällt weg. Diese Prüfungsmöglichkeit setzt voraus, dass die Betriebe oder die Rehabilitationseinrichtungen die Kammern organisatorisch, also räumlich und personell, wie auch mit Arbeitsgeräten möglichst kostenneutral unterstützen.

Besonders für *körperbehinderte Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer*, einschließlich ortsangeschädigte Menschen stellt ein geeigneter Nachteilsausgleich die Prüfungen in der eigenen Ausbildungsstätte oder am eigenen für die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer eingerichteten Ausbildungsplatz dar. Bis zu 50 % Zeitzugabe sind durchaus üblich, vor allem bei motorisch bedingter Verlangsamung. Die Pausen müssen lang genug sein, damit sich die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer versorgen kann (Toilettengang etc.).

Auch von den Menschen, bei denen mit epileptischen Anfällen zu rechnen ist, können mental anspruchsvolle Prüfungsanforderungen über einen ganzen Prüfungstag hinweg nur dann erfüllt werden, wenn zwischen den einzelnen Prüfungsteilen ausreichende Erholungspausen zugelassen sind.

Bei *blinden und sehbehinderten Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern* ist ein geeigneter Nachteilsausgleich ebenfalls eine Prüfung in der eigenen Ausbildungsstätte oder am eigenen Ausbildungsplatz. Häufig nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausbildungsstätte oder Schule als Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Prüfung teil oder fungieren als Betreuungspersonen. Dies gilt mehr oder weniger für alle behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

*Gehörlose, schwerhörige und sprachbehinderte Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer* brauchen die Hinzuziehung einer/eines berufsspezifisch geeigneten „Dolmetscherin/ Dolmetschers“ wie z.B. einer/eines Ausbilderin/Ausbilders oder Berufsschullehrerin/Berufsschullehrers, die mit den Kommunikationsmitteln hör- und sprachgeschädigter Menschen vertraut sind. So ist beispielsweise die Umsetzung der Prüfungsfragen in eine für hörgeschädigte Personen angemessene und gewohnte Sprache notwendig, die Abwandlung der Prüfungsfragen durch erläuternde Zeichnungen und ggf. die Ergänzung oder Ersetzung der mündlichen Prüfung durch schriftliche Befragung. Bei Bedarf muss eine Einzelprüfung durchgeführt werden.

*Lernbehinderte Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer* haben Teilausfälle im kognitiven Bereich (z. B.: ausgeprägte Lese-, Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche, Blockierungen, Konzentrationsstörungen etc.). Ein geeigneter Nachteilsausgleich in der Prüfung ist auch hier wieder die Prüfung in gewohnter Umgebung.<sup>3</sup> Wichtig ist oft das Vorlesen der schriftlichen Aufgaben und Niederschreiben der mündlich gegebenen Antworten und das Vorsehen einer mündlichen Ersatzprüfung (ganz oder teilweise), um behinderungsbedingte Benachteiligungen in der schriftlichen Prüfung anzugleichen.

Lese- und Rechtschreibschwäche werden vermutlich erst seit jüngerer Zeit als Teilleistungsschwächen erkannt, die die kognitive Leistungsfähigkeit in anderen Bereichen nicht unbedingt beeinflussen müssen. Anders ist es nämlich nicht zu erklären, dass die Notwendigkeit, eine Lese- und Schreibhilfe zur Verfügung zu stellen, hier sehr häufig genannt wird, während sie in der Orientierungshilfe von 1990 kaum Beachtung fand.

Auch *psychisch behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer* brauchen oft eine Prüfung in gewohnter Umgebung. Gerade für diese Gruppe ist es zudem sehr wichtig, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausbildungsstätte oder Schule Mitglieder des Prüfungsausschusses sind oder als Betreuungspersonen an der Prüfung teilnehmen. Eine Beratung und

---

<sup>3</sup> Bei dem Hinweis „gewohnte Umgebung“ muss es sich nicht immer um die eigene Ausbildungsstätte handeln. Bei der Wahl des Prüfungsortes soll die Minderung nervlicher Anspannung im Vordergrund stehen.

Begleitung durch Fachdienste (z. B. sozialpsychiatrische Dienste) ist von großem Vorteil. Außerdem kann es notwendig sein, die Prüfung auf mehrere Tage zu verteilen und bei Bedarf Einzelprüfungen vorzunehmen.

Eine eindeutige Tendenz ist, dass im Rahmen der Fertigungsprüfung zunehmend auch theoretische Anforderungen gestellt werden. Besonders bei lern- und mehrfachbehinderten Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern kann dies zu Problemen führen. Es sind daher entsprechende Hilfestellungen vorzusehen. Als besonders hilfreich haben sich eingehende Vorgespräche zur Herstellung eines günstigen Klimas und zu größerer Transparenz über den Prüfungsverlauf erwiesen. Wichtig ist neben der gezielten Vorbereitung und Gestaltung der Prüfung auch die Frage: Wie wirkt die Person des Prüfers in der Prüfungssituation (Gesprächsführung, Körpersprache, Blickkontakt)? Notwendig ist, dass die Prüferinnen/Prüfer entsprechend geschult sind, um die Prüfung so durchführen zu können, dass die Teilnehmerin/der Teilnehmer ihr/sein Leistungspotenzial voll ausschöpfen kann und keine vermeidbaren Blockaden und Hindernisse aufgebaut werden. Dabei gilt: Prüfungsmodifikationen sind immer individuell und richten sich nach der Ausprägung des Einzelfalls!

***Anforderungen an das Handbuch zum Nachteilsausgleich für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer:***

Gut 84% der befragten Kammern nutzen die Orientierungshilfe bei der Entwicklung von Prüfungsmodalitäten, von denen allerdings etwa ein Viertel anmerkte, dass sie inzwischen veraltet sei. Diejenigen Kammern, die die Orientierungshilfe bislang nicht verwendet haben, gaben überwiegend als Begründung an, dass sie nicht bekannt sei. Es ist deshalb vorgesehen, das Handbuch allen Prüfungsabteilungen der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern bekannt zu machen.

Das Handbuch für Prüfungsmodifikationen sollte nach einer entsprechenden Kammerumfrage

- übersichtlich und kompakt sein und somit ein schnelles Finden der benötigten Informationen ermöglichen,
- möglichst vollständig sein, d.h. alle gängigen Modifikationen beschreiben,
- nach Behinderungsarten strukturiert sein und
- Fallbeispiele enthalten.

Die Orientierungshilfe wurde aufgrund der Ergebnisse dieser Befragung problemorientiert aufgebaut, das heißt, nicht die Art der Prüfungsmodifikation bestimmt die Strukturierung, sondern die Art der Behinderung. Allerdings sagt die Behinderung nur bedingt etwas über das spezifische Handicap aus, aus dem aber der konkrete Bedarf an einer Prüfungsmodifikation resultiert. Deshalb wurde die Kategorie „spezifisches Handicap“ in die Fallbeispiele aufgenommen. Dies bedeutet für die Gliederungsstruktur zwei Ebenen: Die erste Ebene ist die Behinderungsart, und die zweite Gliederungsebene ist das spezifische Handicap.

Die in der Orientierungshilfe dargestellten Modifikationen sollten auch eine einfache und schnelle Übersicht über die verschiedenen Möglichkeiten zu erlauben. Dabei sind folgende Aspekte berücksichtigt worden:

- Technische Hilfsmittel,
- zeitliche Modifikationen,
- persönliche Hilfen,
- Modifikationen in der Aufgabenstellung,
- Prüfungsort

Zu den *technischen Hilfsmitteln* gehören der Einsatz von Computern, Laptops, Taschenrechnern, Geräten zur Unterstützung körperlicher Funktionen (wie Handhaltung), Fernsehlesegeräten usw.

*Zeitliche* Modifikationen beinhalten die Verlängerung der vorgegebenen Prüfungszeiten, die Gewährung von häufigeren Pausen und die Aufteilung der Prüfung auf mehrere Tage.

*Persönliche Hilfen* werden in Form von Begleitung zur psychischen Unterstützung, Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder in Form von Lese- und/oder Schreibhilfen gewährt.

Die Modifikation von *Prüfungsaufgaben* betrifft zum einen den Tausch von bestimmten Prüfungsteilen gegen andere (mündliche Prüfung ersetzen durch eine schriftliche oder schriftliche Prüfung ersetzen durch eine mündliche) und zum anderen das Weglassen von Prüfungsteilen, die für die Rehabilitandin und den Rehabilitanden im späteren Berufsalltag auf Grund der Behinderung ohnehin nicht zum Tragen kommen.

Die Wahl des *Prüfungsortes* bedeutet die Möglichkeit zu haben, die Prüfung ggf. am eigenen Arbeitsplatz in der Einrichtung oder im Betrieb zu absolvieren.

- **Zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse des Forschungsprojektes und Schlussfolgerungen für die berufliche Bildung**

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei allen Behinderungsarten die folgenden Hinweise zur positiven Bewältigung des Nadelöhrs „Abschlussprüfung“ und damit zur beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe von behinderten Menschen besondere Bedeutung haben:

***Vorschläge zum technischen und organisatorischen Ablauf der Prüfung und für die Prüfungsgestaltung durch die Ausbildungsstätte/den Betrieb und die Schule -***

insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der behinderungsgerechten Aufgabenstellungen und der Auswahl behinderungsgerechter Prüfungsaufgaben. So können beispielweise Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer erfahrungsgemäß sehr fähige Metallfacharbeiterinnen und -arbeiter werden, sofern sie lernen, die Arbeitsgänge weitgehend maschinengebunden auszuführen. In Prüfungen sollte diese Befähigung stärker genutzt und dem handwerklichen Arbeiten gleichberechtigt zur freien Auswahl gegenübergestellt werden.

Die Prüfungsmodifikationen haben sich insofern verändert, als die Computertechnologie bei den Prüfungen bzw. Prüfungsteilen, bei denen sie nicht oder noch nicht regelhaft zum Tragen kommt, verstärkt als Modifikationen eingesetzt werden. Mit Hilfe dieser Modifikationen wird vor allem Chancengleichheit für Auszubildende mit körperlichen Behinderungen, wie etwa Spastiken, Bewegungseinschränkungen oder Amputationen hergestellt. Die Gruppen der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden mit Körperbehinderungen, aber auch die Auszubildenden mit einer Lese-, Rechtschreibschwäche dürften von diesen Entwicklungen und Modifikationen am deutlichsten profitieren.

Aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten ist bei allen Prüfungsmodifikationen kein Ausweis im Prüfungszeugnis erforderlich, wenn sie zum Nachteilsausgleich der Behinderung vorgenommen werden, ohne dass die Berufseignung betroffen ist.

Die zukünftigen Nutzer des neuen Handbuchs für Prüfungsmodifikationen sind u.a. die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern. Sie sind für die Zwischen- und Abschlussprüfungen von Ausbildungsberufen zuständig und entscheiden damit über die Anträge



von Prüfungsmodifikationen. Es gehört deshalb zu ihren Aufgaben, gemeinsam mit den ausbildenden Betrieben und Einrichtungen die notwendigen Prüfungsmodifikationen für Menschen mit Behinderung zu erarbeiten und abzustimmen. Das war ein wichtiger Grund, warum die Befragung auf die Kammern ausgeweitet und das Handbuch so aufbereitet wurde, dass es neben der Möglichkeit zur kurzen Information auch als Unterlage zur umfassenderen Weiterbildung verwendet werden kann.

Über besondere Prüfungsbedingungen bei der Abnahme der Prüfung wie Zeitverlängerung, Einsatz technischer Hilfsmittel, Prüfungsort etc. entscheidet allein der Prüfungsausschuss. Abweichungen von der Ausbildungsordnung können allerdings auch durch Verwaltungsakt der Geschäftsführung der zuständigen Stelle (Kammer) geregelt werden - mit Wirkung sowohl für den/ die Auszubildende als auch für den Prüfungsausschuss. Soweit aber keine solche Regelung vorliegt, kann der Prüfungsausschuss das Verfahren autonom regeln. Dabei sind die besonderen Belange behinderter Menschen bei der Prüfung nicht nur nach § 48a BBiG und § 42c HwO, sondern auch nach § 13 Abs. 4 der „Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen“ zu berücksichtigen.

Eigentliches Ziel dieser Gesetzeslage ist es, dass die jungen Menschen mit Behinderungen diejenige Hilfen und Unterstützungen beanspruchen können, die notwendig sind, um ihre Rechte auf Chancengleichheit mit nichtbehinderten Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu behaupten.

#### • **Weiteres Vorgehen**

Veränderungen in der Ausbildungs- und Prüfungslandschaft bringen es sowohl für die Prüferinnen und Prüfer als auch für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit sich, dass die Inhalte des vorliegenden Handbuches auch weiterhin angepasst werden müssen. Aus diesem Grund ist es notwendig, das Handbuch laufend zu aktualisieren. Es wäre daher von Nutzen, in gewissen Abständen bei den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und bei ausgewählten Kammern und Prüfungsausschüssen durch Schnellumfragen entsprechende Informationen über die jeweiligen Veränderungen einzuholen, um die vorliegenden Fallbeispiele zu ergänzen und neue Erkenntnisse einzuarbeiten. Damit nicht regelmäßig ein neues Handbuch gedruckt werden muss, sollen allen Nutzerinnen und Nutzern die Informationen über das Internet ([www.bibb.de](http://www.bibb.de)) zugänglich gemacht werden.

#### • **Wesentliche Ergebnisse und Veröffentlichungen**

- INSTITUT FÜR SOZIALFORSCHUNG UND GESELLSCHAFTSPOLITIK (ISG) in Zusammenarbeit mit dem BIBB - Bericht zur „Analyse der Prüfungsmodalitäten für Menschen mit Behinderungen“ (nicht veröffentlicht)
- KEUNE, Saskia; FROHNENBERG, Claudia: Nachteilsausgleich für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Fallbeispielen und Erläuterungen für die Prüfungspraxis – Handbuch. Bundesinstitut für Berufsbildung. Der Generalsekretär (Hrsg.). Bonn 2004

#### **Literaturhinweise**

EBBINGHAUS, Margit: Mechatroniker-Prüfung - Anspruch und Wirklichkeit. Bundesinstitut für Berufsbildung, Der Generalsekretär (Hrsg.). Bielefeld: W. Bertelsmann 2003

EBBINGHAUS, Margit: Gestaltungsoffene Abschlussprüfung. Ergebnisse einer Prüferbefragung im Ausbildungsberuf Mediengestalter / Mediengestalterin für Digital- und Printmedien. Bundesinstitut für Berufsbildung, Der Generalsekretär (Hrsg.). Bielefeld: W. Bertelsmann 2002

EBBINGHAUS; Margit: Integrierte Prüfungen. In: Ausbilderhandbuch, 46. Ergänzungslieferung - September 2001. Cramer/Schmidt/Wittwer (Hrsg.). Köln: Fachverlag Deutscher Wirtschaftsdienst

EBBINGHAUS, Margit; GÖRMAR, Gunda; STÖHR, Andreas: Evaluiert: Projektarbeit und Ganzheitliche Aufgaben. Bundesinstitut für Berufsbildung, Der Generalsekretär (Hrsg.). Bielefeld: W. Bertelsmann 2001

EBBINGHAUS, Margit; SCHMIDT, Jens Uwe: Prüfungsmethoden und Aufgabenarten. Bundesinstitut für Berufsbildung. Der Generalsekretär (Hrsg.). Bielefeld: W. Bertelsmann 1999

GRÜNEWALD, Uwe; SCHMIDT, Jens Uwe (Hrsg.): Innovative Ansätze beim Lernen durch Arbeit und bei beruflichen Prüfungen. Bundesinstitut für Berufsbildung. Der Generalsekretär (Hrsg.). Bonn 2000 (Berichte zur beruflichen Bildung. Band 238)

HENSGEN, Anne u.a.: Kaufleute handlungsorientiert ausbilden und prüfen. Bundesinstitut für Berufsbildung. Der Generalsekretär (Hrsg.). Bielefeld: W. Bertelsmann 2000 (Berichte zur beruflichen Bildung)

HOCH, Hans-Dieter: Neue Prüfungen für die industriellen Metallberufe in der Diskussion. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 30. Jg. (2001) Heft 3, S. 27-30

KEUNE, Saskia: Behindertengerechte Prüfungen. In: Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit (ibv) 12/1999 vom 24.03.99, S. 901 ff

LENNARTZ, Dagmar: Die Zukunft der Prüfungen in der beruflichen Bildung. In: Personalführung 1/2003

LENNARTZ, Dagmar; EBBINGHAUS, Margit: Die Zukunft des Prüfens: Der Umbruch des Prüfungswesens hat gerade erst begonnen. Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 31. Jg. (2002) Heft 5, S. 12-13

MECHNICH, G., EBBINGHAUS, Margit: Prüfen in einem „neuen“ Beruf - Mediengestalter / Mediengestalterin Bild und Ton. Bundesinstitut für Berufsbildung, Der Generalsekretär (Hrsg.). Bielefeld: W. Bertelsmann 2003

SCHMIDT, Jens Uwe et al: Integrierte Prüfung: erprobt - bewährt - beibehalten. Bielefeld 2001

